

Beitragsordnung des Vereins Freie Demokratische Schule UNIQUE e.V.

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge gemäß § 9 der Satzung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
 2. Die Beiträge dienen der Finanzierung der Vereinsarbeit und der Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszwecks.
 3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts in den Verein.
-

§ 3 Beitragshöhe

1. Die Mindestbeitragshöhen wurden von der Mitgliederversammlung festgelegt und betragen aktuell:

- Ordentliche Mitglieder: **5 €/Monat**
- Familienmitgliedschaft: **5 €/Monat**
(z. B. Eltern + Kinder unter 18 im selben Haushalt)
- Fördermitglieder (ohne Stimmrecht): **2 €/Monat**
- Juristische Personen (zB. Unternehmen, Institutionen):
Mindestbeitrag 100€/Jahr

Freiwillige Staffelung:

- Fördermitgliedschaft **ab 250€/Jahr**
mit namentlicher Nennung im Jahresbericht
 - Premiumpartner **ab 500€/Jahr**
mit Logo auf Website und Einladung zu Schulveranstaltungen
2. Die Familienmitgliedschaft gilt als eine ordentliche Mitgliedschaft mit einer Stimme. Die übrigen Familienangehörigen gelten als beitragsfrei mitgeführt.
 3. Fördermitglieder und juristische Personen haben kein Stimmrecht, können aber zur Mitgliederversammlung eingeladen werden und Vorschläge einbringen.
 4. Mitglieder, insbesondere juristische Personen oder Fördermitglieder, können freiwillig einen höheren Beitrag leisten. Eine entsprechende Erklärung kann formlos gegenüber dem Vorstand abgegeben werden und ist jederzeit widerruflich. Eine steuerlich absetzbare Zuwendungsbestätigung wird auf Wunsch ausgestellt.
 5. Bei Änderungen der Beitragshöhe tritt die neue Regelung zum nächsten Beitragsjahr in Kraft, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Beitragsordnung des Vereins Freie Demokratische Schule UNIQUE e.V.

6. Ändert sich die Mitglieds-kategorie (z. B. Wegfall der Familienmitgliedschaft), gilt die jeweils passende Beitragshöhe ab dem folgenden Monat.
 7. Die genannten Beitragssätze gelten als Mindestbeiträge. Mitglieder können auf freiwilliger Basis einen höheren Beitrag leisten. Eine entsprechende Erklärung kann formlos gegenüber dem Vorstand abgegeben werden und ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Eine steuerlich anerkannte Zuwendungsbestätigung kann auf Wunsch ausgestellt werden.
 8. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine beitragsfreie Mitgliedschaft gewähren, z. B. für Ehrenmitglieder.
 9. Rückwirkende Änderungen der Beitragshöhe sind ausgeschlossen.
-

§ 4 Zahlungsweise

1. Die Beiträge sind **jährlich im Voraus** zu entrichten, spätestens bis zum **31. Januar eines Jahres**.
 2. Der Beitragseinzug erfolgt vorzugsweise per SEPA-Lastschriftmandat.
 3. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres wird der Beitrag anteilig berechnet; **angefangene Monate gelten als volle Monate**.
 4. Der Vorstand kann im Einzelfall abweichende Zahlungsmodalitäten zulassen (z. B. halbjährlich).
 5. Bei manueller Überweisung ist der Beitrag auf das in der Beitragsrechnung oder auf der Website des Vereins angegebene Konto unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer zu überweisen.
 6. Bei Eintritt im vierten Quartal kann der Beitrag auch bis Jahresende gestundet werden.
-

§ 5 Ermäßigung / Beitragserlass

1. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder ermäßigen, z. B. bei:
 - wirtschaftlicher Notlage,
 - aktiver ehrenamtlicher Tätigkeit,
 - besonderen sozialen oder familiären Umständen.
 2. Ein Rechtsanspruch auf Beitragsermäßigung besteht nicht. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist vereinsintern zu dokumentieren, jedoch nicht zu begründen.
-

§ 6 Spenden und steuerliche Absetzbarkeit

1. Der Verein freut sich über freiwillige Spenden zur Unterstützung seiner gemeinnützigen Arbeit.

Beitragsordnung des Vereins Freie Demokratische Schule UNI**Q**UE e.V.

2. Spenden und – soweit gesetzlich zulässig – auch Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar, sobald dem Verein vom zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO bescheinigt wurde.
 3. Über Zuwendungen stellt der Verein auf Wunsch eine Zuwendungsbestätigung aus.
-

§ 7 Säumnis, Austritt und Beitragsbindung

1. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nach, kann es durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden (§ 4 Satzung).
 2. Ein Austritt ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin zugehen.
 3. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Bei Austritt während des laufenden Kalenderjahres bleibt der Beitrag bis zum nächsten Austrittstermin geschuldet.
 4. Diese Regelung betrifft ausschließlich die **Beitragspflicht**. Die rechtliche Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach § 4 der Satzung.
 5. Die Beitragspflicht endet nicht automatisch mit Austrittserklärung, sondern erst mit Ablauf der Mitgliedschaft gemäß Satzung.
 6. Ein rückwirkender Austritt ist ausgeschlossen.
-

§ 8 Sonderumlagen

1. Zur Finanzierung einmaliger, besonderer Projekte kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Sonderumlage beschließen.
 2. Diese darf pro Mitglied und Jahr den Betrag von 50 € nicht überschreiten.
 3. Fördermitglieder und juristische Personen sind hiervon ausgenommen, es sei denn, sie erklären sich freiwillig zur Teilnahme bereit.
-

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Beitragserhebung erfolgt gemäß der geltenden Datenschutzordnung des Vereins. Diese ist auf der Website einsehbar oder kann beim Vorstand angefordert werden.